

Bezirksgericht Fürstenfeld Schillerstraße 9 8280 Fürstenfeld GUTACHTEN SCHÄTZUNGEN BEWEISSICHERUNG AUSSCHREIBUNGEN PLANUNGEN BAULEITUNGEN ABRECHNUNGEN

Oberwart, 24.07.2025/mab Unser Zeichen: 250001003

# **SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN**

betreffend den Verkehrswert der Liegenschaft mit der EZ 82, Gst. Nr. .99, Gst. Nr. .100 und Gst. Nr. 175/3 mit dem darauf befindlichen Gebäude, KG 64304 Filzmoos, BG Fürstenfeld, in 8673 Filzmoos Nr. 34.

Auftraggeber: Bezirksgericht Fürstenfeld, GZ 21 E 15/25 h

Betreibende Partei: Raiffeisenbank Oststeiermark Nord eGen

8225 Pöllau, Raiffeisenplatz 200

Vertreter: MMag. Lukas Putz, Rechtsanwalt

8160 Weiz, Lederergasse 10

Verpflichtete Partei: Mourad Memmi, 0 BH19 2QY, Swanage Dorset,

Vereinigtes Königreich, 1 Quarry Close

Wegen: EUR 34.609,14 samt Anhang (Zwangsversteigerung von Liegen-

schaften)

Stichtag: 01.07.2025, das ist der Tag der Befundaufnahme

1020 WIEN Heinestraße 1/1/2

Tel. 01 / 21 61 411 Fax: 01 / 21 40 978 www.svbayer.at e-mail: office@svbayer.at

Gerichtsstand Oberwart

7400 OBERWART

Hauptplatz 11 Tel. 0 33 52 / 326 60 Fax: 0 33 52 / 33 715 Zweck:

Ermittlung des Verkehrswertes der oben genannten Liegenschaft mit dem darauf befindlichen Gebäude in der o.a. Exekutionssache.

# Inhaltsverzeichnis

1		ALLGEMEINES	4
	1.1	Lokalaugenschein:	4
	1.2	Fragestellung an den SV:	4
	1.3	Grundlagen und Unterlagen der Wertermittlung:	5
	1.4	Erklärung des Sachverständigen:	6
2		BEFUND	7
	2.1	Grundbuch:	7
	2.2	Lage:	8
	2.3	Flächenwidmung:	11
	2.4	Kontaminierung:	12
	2.5	Maße:	15
	2.6	Ver- und Entsorgungsleitungen:	15
	2.7	Infrastruktur:	
	2.8	Nutzung:	16
	2.9	Gebäudebeschreibung:	16
	2.9.	1 Wohngebäude:	16
	2.9.	2 Erdkeller:	21
	2.10	Außenanlagen und Einfriedungen:	21
3		BEWERTUNG	22
	3.1	Wertermittlung:	34
4		BEWERTUNG DES ZUBEHÖRS -KÜCHE	51
5		FOTODOKUMENTATION	52

Der Verkehrswert der Liegenschaft mit der EZ 82, Gst. Nr. .99, Gst. Nr. .100 und Gst. Nr. 175/3 mit dem darauf befindlichen Gebäude, KG 64304 Filzmoos, BG Fürstenfeld, in 8673 Filzmoos Nr. 34

beträgt

**€** 128.000,00

Der allg. beeid. und ger. zert. Sachverständige:



# 1 ALLGEMEINES

# 1.1 Lokalaugenschein:

Der erforderliche gerichtliche Lokalaugenschein fand am 01.07.2025 statt, dieses Datum gilt auch als Bewertungsstichtag.

# Anwesende Personen:

- RA MMag. Lukas Putz, Betreibendenvertreter
- Günter Moosbacher, Schlüsseldienst

Anlässlich dieses Lokalaugenscheins konnten alle zu bewertenden Räumlichkeiten bzw. Objekte besichtigt werden, sodass eine einwandfreie Befundaufnahme möglich war.

# 1.2 Fragestellung an den SV:

Der SV erhält mit dg. Beschluss zu GZ 21 E15/25 h vom 16.05.2025 den Auftrag, das Gutachten in dreifacher Ausfertigung binnen acht Wochen zu erstatten.

Gegenstand der Versteigerung:

Anteil	BLNr	Katastralgemeinde	Einlagezahl
1/1	1	64304 Filzmoos	82

# 1.3 Grundlagen und Unterlagen der Wertermittlung:

- 1. Besichtigung und Aufnahme von Liegenschaft und Gebäude / Gebäuden.
- Auszug aus der digitalen Katastermappe DKM (die darin dargestellten Grenzen wurden für die Erstellung des Gutachtens herangezogen und nicht in der Natur überprüft).
- 3. Grundbuchsauszug.
- 4. Baubeschreibung für den Wohnhauszubau.
- 5. Einreichplan für den Wochenendhauszubau vom März 1979.
- Baubewilligung vom 10.04.1980.
- 7. Baubewilligungsbescheid für die Errichtung eines Zubaues vom 11.06.1980 mit der Zahl 131-9/7-1980.
- 8. Rückstandsnachweis vom 19.06.2025.
- 9. ÖNORM B 1800 Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken.
- 10. ÖNORM B 1802-1 Liegenschaftsbewertung-Teil 1: Begriffe, Grundlagen sowie Vergleichs-, Sach- und Ertragswertverfahren.
- ÖNORM B 1802-2 Liegenschaftsbewertung-Teil 2: Discounted Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren).
- 12. ÖNORM B 1802-3 Liegenschaftsbewertung-Teil 3: Residualwertverfahren.
- ÖNORM EN 15221-6 Facility Management Teil 6: Flächenbemessung im Facility Management.
- 14. "Praxis der Grundstücksbewertung" von Gerardy / Möckel / Troff.
- 15. "Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten" von Simon / Kleiber / Rössler.
- 16. "Verkehrswertermittlung von Grundstücken" von Kleiber.
- 17. "Verkehrswertermittlung von Grundstücken" von Kleiber / Simon / Weyers.
- Ross-Brachmann "Ermittlung des Verkehrswertes von Immobilien" von Renner / Sohni.
- 19. "Liegenschaftsbewertung" von Kranewitter.
- 20. "Handbuch des Liegenschaftenschätzers" von Naegeli.
- 21. "Der Wert von Immobilien" von Seiser / Kainz.
- 22. BKI-Baukosten Statistische Kennwerte für Gebäude.
- 23. Das Österreichische Liegenschaftsbewertungsgesetz.
- 24. "Liegenschaftsbewertungsgesetz" von Stabentheiner.

- 25. "Immobilienbewertung Österreich" von Bienert / Funk.
- 26. Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung von Kröll / Hausmann / Rolf.
- 27. LBA Unterlagen der Liegenschaftsbewertungsakademie.
- 28. Donau Universität Krems Unterlagen International Real Estate Valuation.
- Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder.
- 30. Nutzungsdauerkatalog des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband Steiermark und Kärnten.
- 31. Zeitschrift "Sachverständige".
- 32. Weiterführende Fachliteratur, insbesondere laufende Teilnahmen an fachbezogenen Seminaren und Vorträgen.
- Die von der Statistik Austria veröffentlichten Zahlen, wie Baukostenindex, Baupreisindex, Verbraucherpreisindex usw.
- 34. "Exekutionsordnung (EO)" in der derzeit gültigen Fassung.

### Anmerkung:

Eine Prüfung über baubehördliche Genehmigungen, öffentlich-rechtliche Auflagen und rechtmäßige Nutzungen wurden vom Sachverständigen nicht durchgeführt. Es wird im Weiteren davon ausgegangen, dass alle diesbezüglichen erforderlichen und notwendigen Bewilligungen in Rechtskraft bestehen und aufrecht sind. Sollten sich hier neue wertverändernde Erkenntnisse ergeben, so ist eine entsprechende Nachbewertung vorzunehmen.

#### 1.4 Erklärung des Sachverständigen:

Der Sachverständige erklärt ausdrücklich, dass er das Gutachten als unabhängiger Gutachter (Europäische Bewertungsstandards der TEGoVA, S. 2.10), objektiv und unparteiisch erstellt.

Aufgrund der oben angeführten Unterlagen sowie meiner Kenntnis der Liegenschaft ergibt sich daher folgender Befund.

# 2 BEFUND

#### 2.1 Grundbuch:

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH GRUNDBUCH

GB

```
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 64304 Filzmoos
                                          EINLAGEZAHL
BEZIRKSGERICHT Fürstenfeld
************
Letzte TZ 2016/2025
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
******************************
 GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
                         43 Filzmoos 34
 .99 Bauf.(10)
.100 Bauf.(10)
                          42
                         (608) Änderung in Vorbereitung
 175/3
        Gärten(10)
 GESAMTFLÄCHE
                         (693) Änderung in Vorbereitung
Legende:
Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten (10): Gärten (Gärten)
Memmi Mourad
   GEB: 1970-06-19 ADR: Filzmoos 34, Ratten 8673
   d 20112/2012 IM RANG 274/2012 Kaufvertrag 2012-01-19 Eigentumsrecht
   e 7368/2017 Adressenänderung
1 a 6620/2017 Pfandurkunde 2017-08-28
      PFANDRECHT
                                    Höchstbetrag EUR 58.000, --
      für Raiffeisenbank Pöllau-Birkfeld eGen (FN 53624i)
   b gelöscht
 2 a 2016/2025 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
      Hereinbringung von vollstr EUR 34.609,14 samt ZInsen und
      Kosten gem Beschluss 2025-04-07 für
      Raiffeisenbank Oststeiermark Nord eGen (FN 53624i)
      (21 E 15/25 h)
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
    Vor dem 01.07.2013 war diese Einlage im Bezirksgericht Hartberg.
*************
```

Außerbücherliche Rechte und Lasten finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie dem Sachverständigen bekannt gegeben wurden.

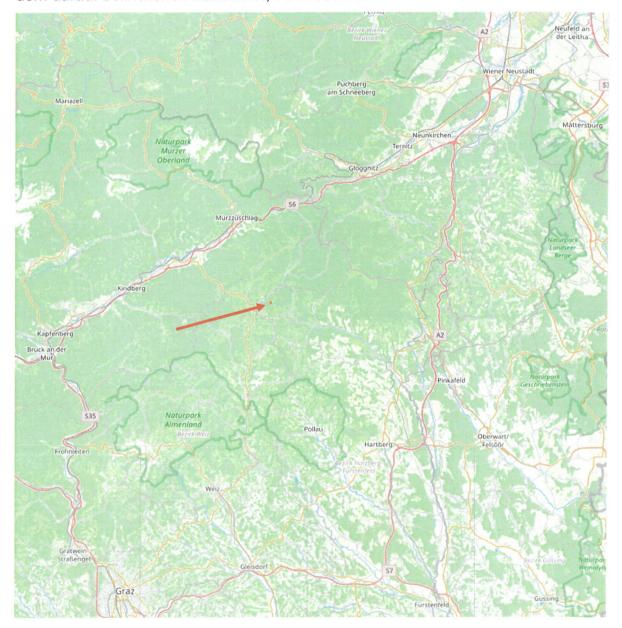
### Anmerkung:

Der Bewertung wurden die grundbücherlichen Flächenangaben ungeprüft zugrunde gelegt und sind somit entsprechend dem Vorbehalt anzusehen. Eine Verifizierung würde allenfalls eine Vermessung eines befugten Zivilgeometers erfordern.

Festgehalten wird, dass in die digitale Katastermappe (DKM) Einsicht genommen wurde und die darin dargestellten Grenzen nicht in der Natur überprüft wurden.

# 2.2 Lage:

Dieses Grundstück mit dem darauf befindlichen Wohnhaus / Wochenendhaus, in Filzmoos Nr. 34, liegt in keinem verbauten Gebiet und besitzt Einschichtlage. Die Lage des Grundstückes ist nach Norden hin geneigt, die Figuration unregelmäßig. Eine öffentliche Zufahrt besteht nicht und erfolgt die Erreichbarkeit ausschließlich über das Grundstück 167/1 mit dem darauf befindlichen Bauernhof, Filzmoos 11.



Makrostandort

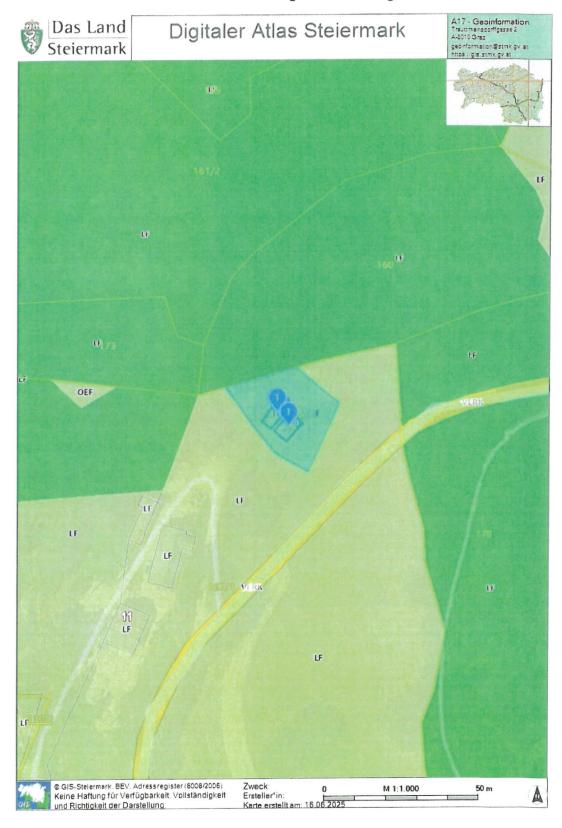


Mikrostandort



# 2.3 Flächenwidmung:

Wie dem Auszug aus dem digitalen Atlas Steiermark zu entnehmen, sind die Grundstücke als "LF" Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland gewidmet.



# 2.4 Kontaminierung:

Laut § 13 (1) des Altlastensanierungsgesetztes (ALSAG, BGBI. Nr. 299/1989 idgF) hat die Behörde (§ 33 sofern nicht anders bestimmt der Landeshauptmann) Altlagerungen und Altstandorte zu erfassen und der Bundesministerin / dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt zu geben. Laut § 18 (1) hat die Bundesministerin / der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat eine Datenbank über Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten zu führen und laut (4) auf der Webseite www.altlasten.gv.at (Altlasten GIS) zu veröffentlichen. (laut ALSAG)

Seit 1. Jänner 2025 wird auf dem Altlastenportal folgendes veröffentlicht (gemäß § 18 Abs. 4 ALSAG):

- Altablagerungen und Altstandorte, bei denen nach einer Erstabschätzung gemäß
  § 14 Abs. 1 eine erhebliche Kontamination oder ein erhebliches Risiko zu erwarten
  ist
- Altablagerungen und Altstandorte, die einer Beurteilung gemäß § 14 Abs. 3 unterzogen wurden und
- Altlasten

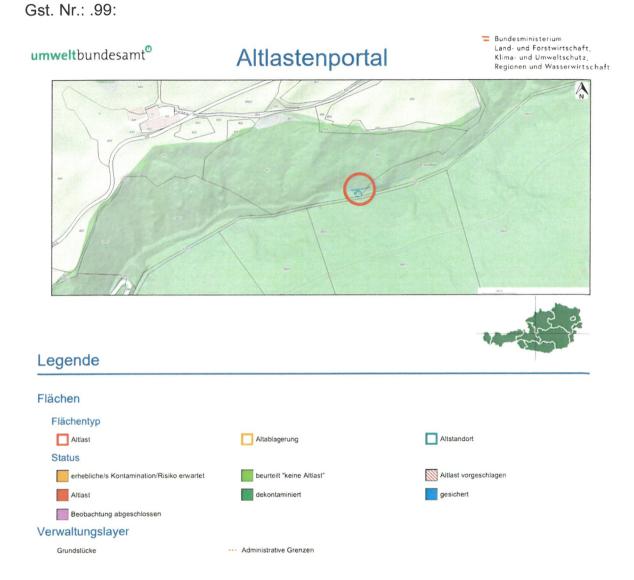
Die Veröffentlichung der oben angeführten Flächen (Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten) erfolgt im "Geographischen Informationssystem Altlasten" (Altlasten GIS). Dort werden auch die tagesaktuellen Grundstücke angezeigt (digitale Katastermappe, DKM).

Im Altlasten GIS sind jene Flächen angeführt, von denen aufgrund von Abfallablagerungen oder Untergrundverunreinigungen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht und deshalb in der AltlastenatlasVO als Altlasten ausgewiesen sind (Abfrage der Gefährdungseinschätzung der Altlast sowie Beschreibung durchgeführter Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen).

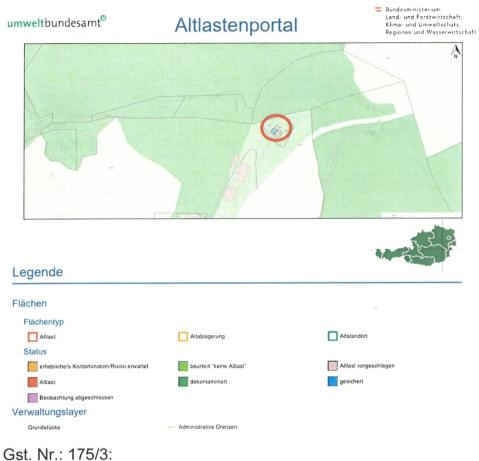
Die augenscheinliche Begutachtung des Grundes und die Historie der Grundstücke sowie Recherchen ergeben keinerlei Hinweise auf eine eventuelle Kontaminierung der gegenständlichen Liegenschaft. Probebohrungen, welche zu gutachtlichen Ergebnissen zu dieser

Thematik führen, liegen diesem Gutachten nicht zugrunde und werden generell nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers durchgeführt. Die Bewertung erfolgt daher unter der Annahme, dass die Grundstücke kontaminationsfrei sind.

# Altlasten-GIS:



# Gst. Nr.: .100:





Bayer & Bayer

Laut Erhebungen des Sachverständigen im Altlastenportal des Umweltbundesamtes sind somit keine Hinweise auf Altlasten vorhanden. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Liegenschaft oder ein benachbartes Grundstück Kontaminationen aufweisen, wäre eine Nachbewertung mit einer Boden- bzw. Bauwerksuntersuchung erforderlich. Eine eventuelle Wertminderung wäre auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse ergänzend festzustellen.

#### 2.5 Maße:

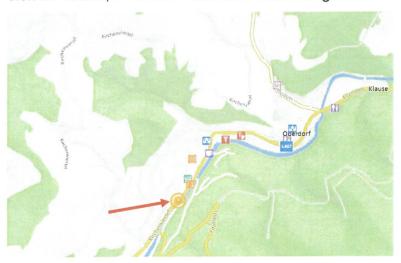
Die zur Berechnung erforderlichen Maße wurden in Natura vermessen.

# 2.6 Ver- und Entsorgungsleitungen:

Die Stromversorgung erfolgt vom öffentlichen Netz. Das Wasser wird einer Quelle, soweit vom Nachbar Herrn Thomas Dirninger angegeben, entnommen, welche unzureichende Schüttung hat, sodass beim Benutzen des Hauses und bei nicht ausreichendem Niederschlag, Wasser vom Nachbargrundstück Christoph Wolf zugeführt wurde. Die Fäkal- und Schmutzwässer werden, soweit recherchiert, in eine Senkgrube abgeleitet. Die Gasversorgung, für die Gaszentralheizung, erfolgt über einen Flüssiggastank, im Garten befindlich.

# 2.7 Infrastruktur:

Sämtliche infrastrukturelle Gegebenheiten, wie Gaststätten, Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Gebrauch, Schulen, öffentliche Haltestellen (Bus), Banken, Ärzte etc. befinden sich in Ratten, in einem Kilometer Entfernung.



# 2.8 Nutzung:

Das Gebäude war zum Zeitpunkt der Befundaufnahme unbewohnt.

# 2.9 Gebäudebeschreibung:

#### 2.9.1 Wohngebäude:

Das genaue Alter des Hauses ist nicht bekannt und liegen Pläne und Bescheide vom Errichtungszeitpunkt nicht vor. Vorliegend ist mir ein Bescheid mit einer planlichen Darstellung von 1980, wo vorgesehen war der Zubau einer Garage im Kellergeschoß, einem Wohnraum im Erdgeschoß und einem Zimmer im Dachgeschoß.

Festgehalten wird, dass ausschließlich die Garage mit den Abstellräumen zugebaut wurde, nicht jedoch der Wohnraum im Erdgeschoß und das Zimmer im Dachgeschoß und besteht über der Garage ausschließlich eine Terrasse.

Im Keller des Hauses (Zubau) sind an Räumlichkeiten vorhanden: Garage, Abstellraum 1, Abstellraum 2

Im Erdgeschoß vorhanden sind Räumlichkeiten: Wohnküche, Vorraum mit Stiege, Badezimmer mit WC, Terrasse.

Das Dachgeschoß ist ausgebaut und sind an Räumlichkeiten vorhanden: Zimmer, Schlafzimmer, WC, Schrankraum.

Die Aufschließung und Erreichung erfolgt über einen geschotterten, öffentlichen Weg, welcher an der Liegenschaft 167/1 ON11 vorbeiführt. Von diesem Weg gelangt man über einen geschotterten Zufahrtsweg, welcher zum Haus 11 führt und in der Folge zum Haus des Verpflichteten.

Festgehalten wird, dass diese Zufahrt ausschließlich über ein Fremdgrundstück erfolgt. Eine Dienstbarkeit ist im Grundbuch nicht eingetragen.

Der anwesende Nachbar Thomas Dirninger gibt befragt an, dass diese Zufahrt ersessen sei.

# Technischer Bericht – soweit ersichtlich den Unterlagen zu entnehmen:

Fundierung: Beim Zubau Betonfundamente, beim Altbau vermutlich noch Steinfundamente.

Kellermauerwerk: Laut Unterlagen Leca-Ziegel mit Styroporeinlage.

Decken über dem Keller: Stahlbetonplatte.

<u>Erdgeschossmauerwerk:</u> Hier handelt es sich um einen Altbau und dürfte aufgrund der Wandstärken noch Stein- Misch- und auch Ziegelmauerwerk bestehen.

<u>Decke über Erdgeschoss:</u> Aufgrund dem Alter entsprechend ist davon auszugehen, dass eine Tramdecke besteht.

<u>Dachgeschoßausbau:</u> Die vertikalen Wände sind, soweit augenscheinlich prüfbar, gemauert. Eine Massivdecke besteht nicht und ist der sonstige Ausbau ausschließlich in Leichtbauweise errichtet.

<u>Dachkonstruktion:</u> Über dem Haus besteht ein Steildach / Satteldach mit Krüppelwalmausbildung, über der Garage ist eine Flachdachausführung mit Plattenbelag vorhanden, als Terrasse ausgebildet.

Dachdeckung: Eternitplatten.

Wasserabfuhr: Regenrinnen und Ablaufrohre, welche frei auslaufen.

#### Räumlichkeiten und deren Ausstattung:

#### Keller:

#### Garage:

Fliesenboden, Wand / Deckenflächen verputzt, Zufahrt über ein segmentförmiges Holztor, die Belichtung über zwei Kunststofffenster kleinformatig mit Werzalitfensterbretter und besteht auch ein Heizkörper. Weiters ersichtlich ist ein Stromverteiler.

#### Abstellraum 1:

Rauer Betonboden, Ziegel- und Betonsteinmauerwerk unverputzt, der Zugang von der Garage über eine Metalltür mit Zarge, Belichtung über ein kleinformatiges Kunststofffenster.

#### Abstellraum 2:

Kiesboden, Schalsteinmauerwerk und Ortbetondecke mit Heraklith verkleidet, Metalltüre mit Zarge als Zugang, ersichtlich ist eine Wasserpumpe.

#### **Erdgeschoss:**

# Wohnküche:

Holzboden, im Küchenbereich Fliesenboden, die Wände gemalt, im Essbereich und im Ofenbereich eine offene Holzdecke mit Holzlamperie, drei Kastenstockfenster eingebaut und zwei Radiatoren, aufgestellt ist ein Holzofen, dem Gebäude zugehörig besteht eine Niro-Abwäsche mit Tropftasse und Armatur. Vorhanden in der Küche ist eine Nische mit einer Holzschiebetür, in welcher Nische sich Kühlschrank und Waschmaschine befinden.

#### Vorraum:

Fliesenboden, die Wände und Decke mit Silikatabrieb, die Eingangstür aus Holz mit zylindrischem Schloss und kleiner Glaslichte, an einem Holzstock befestigt, Heizkörper im Bereich der Stiege, sowie vis-a-vis von der Stiege die Elektroverteiler mit automatischer Absicherung und FI. Ersichtlich in diesem Vorraum der Kamin mit der Putztür.

#### Badezimmer mit WC:

Fußboden und Wände im Waschbeckenbereich auf eine Höhe von 1,10 m verfliest, der Duschbereich ist bis zur Nähe der Decke hin verfliest, der restliche Bereich besitzt Silikatabrieb, zur Belichtung ein Kunststofffenster kleinformatig, flach, darunter der Röhrenheizkörper sowie eingebaut die Dusche mit Armatur, Leichtmetallduschwand und aufschiebbarer Türe mit Kunststoffverglasung. Weiters besteht in diesem Waschraum ein Waschbecken mit Armatur und ein Hänge-WC. In einer Nische über dem Waschbecken integriert ist die Gastherme der Type Vaillant.

#### Terrasse:

An das Haus anschließend eine großflächige Terrasse über der Garage befindlich mit Betonplatten ausgelegt, bereits die Fugen und auch die Oberfläche durchwachsen, zur Absturzsicherung besteht ein Holzgeländer.

#### Stiege EG /DG:

Zum Dachgeschoß besteht eine gewendelte Stiege mit sechs Stufenhöhen, im Anschluss daran befindet sich dann eine Stiege mit Wangen und Trittbrettern. Sowohl bei der gewendelten Stiege, als auch bei der einfachen Stiege ist ein Holzhandlauf vorhanden, ein Geländer besteht nicht. Die Stiege führt zu einem kleinen Vorplatz, wo im DG zwei Zimmer und ein WC besteht.

#### Dachgeschoss:

#### Zimmer:

Holzboden, Wände / Dachschräge / Decke gemalt, zwei Kastenstockfenster mit zwei Radiatoren, eine Holztür mit Stock. Aufgestellt ist ein Schwedenofen zusätzlich zur zentralen Beheizung als Beheizung.

#### Schlafzimmer:

Holzboden, Wände / Dachschräge / Decke gemalt, zweiteiliges Kastenstockfenster mit Holzfensterbrett, Holztür mit Stock zum Stiegenhaus hin, Radiator im Parapetbereich.

#### WC:

Fliesenboden, Wände / Dachschräge gemalt, Kastenstockfenster kleinformatig, Holztür mit Stock zum Schlafraum und Heizkörper, Stand-WC und Handwaschbecken bestehen.

#### Schrankraum:

Holzboden, Wände / Dachschräge und Decke gemalt, Holztür mit Stock zum Schlafraum, kein Fenster, keine Be- und Entlüftung.

Innenwandgestaltung: Die massiven Wand- und Deckenflächen sind verputzt und gemalt. Der Sanitärbereich verfliest. Der Leichtbau im Dachgeschoß ist gleichfalls gemalt.

<u>Fassadengestaltung:</u> Silikatabrieb, Sohlbänke bestehen keine, die Kniestöcke und Giebelwände sind bei der Fassade mit Holz verkleidet.

Beheizung und Warmwasserbereitung: Diese erfolgt zentral über eine Gastherme mittels Flüssiggas, der Gastank ist im Garten, westseitig vom Haus eingebaut. Die Größe des Tanks ist nicht bekannt.

Anschlüsse: Die Stromversorgung erfolgt vom öffentlichen Netz. Das Wasser wird einer Quelle, soweit vom Nachbar Herrn Thomas Dirninger angegeben, entnommen, welche unzureichende Schüttung hat, sodass beim Benutzen des Hauses und bei nicht ausreichendem Niederschlag, Wasser vom Nachbargrundstück Christoph Wolf zugeführt wurde. Die Fäkal- und Schmutzwässer werden, soweit recherchiert, in eine Senkgrube abgeleitet. Die Gasversorgung, für die Gaszentralheizung, erfolgt über einen Flüssiggastank, im Garten befindlich.

<u>Bau- und Erhaltungszustand:</u> Das Gebäude zeigt sich in einem guten und gebrauchsfähigen Zustand, abgesehen von Abnützungs- und Zeitschäden sind keine augenscheinlich gravierenden Mängel ersichtlich.

# 2.9.2 Erdkeller:

Dieser Erdkeller ist über einen Art schliefbaren Gang im Anschluss an das Wohnhaus erreichbar und ist aufgrund der Hanglage eine Stützmauer aus Steinen errichtet. Das Alter des Erdkellers ist nicht bekannt. Ersichtlich ist ein Steinmauerwerk und eine Ortbetondecke. Ein Fußboden ist nicht hergestellt. Der gesamte Erdkeller ist überschüttet und über eine Metalltür mit Zarge erreichbar. Der Zustand ist als schlecht zu bezeichnen, vor allem zeigt er massive kapillare Durchnässung.

# 2.10 Außenanlagen und Einfriedungen:

Die Zufahrt erfolgt über einen geschotterten Weg vom Nachbargrundstück ON11 und erreicht man über diesen Zufahrtsweg die Garage. Der Zugang zum Haus erfolgt über Ausgleichsstufen, welche zur Terrasse führen und von wo aus der Eingang in das Haus besteht.

Aufgrund der Geländesituationen sind im Bereich Zugang und Zufahrt Steinschlichtungsmauern errichtet. Ersichtlich ist an der Rückseite beim Haus eine Nische, in Schalsteinmauerwerk hergestellt und befindet sich in diesem Bereich der Gaszähler.

Einfriedungen umlaufend um das Grundstück bestehen nicht. Die nicht bebauten Flächen stellen eine Grünzone / Gartenfläche dar, welche ungepflegt und nicht gemäht ist.

# 3 BEWERTUNG

Im Liegenschaftsbewertungsgesetz 2005, 2. Auflage von Dr. Johannes Stabentheiner sind die Grundsätze für die Wertermittlung von Liegenschaften festgelegt. Laut § 7 LBG hat in der Regel der Sachverständige das Wertermittlungsverfahren auszuwählen. Er hat dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten. Aus dem Ergebnis des gewählten Verfahrens ist der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln.

Generell finden im Gutachten

- § 4 Vergleichswertverfahren
- § 5 Ertragswertverfahren und
- § 6 Sachwertverfahren

Berücksichtigung, bzw. wird in der Bewertung auf die Literaturen von Gerardy / Möckel / Troff, Simon / Kleiber / Rössler, Ross-Brachmann - Renner / Sohni, Kranewitter, Seiser / Kainz, Bienert / Funk und auf das Österreichische Liegenschaftsbewertungsgesetz Bedacht genommen. Gelangen nur bestimmte Verfahren zur Anwendung, so werden diese im Gutachten entsprechend begründet.

# § 4 LBG - VERGLEICHSWERTVERFAHREN

Im Vergleichswertverfahren ist der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Verkaufspreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln. Vergleichbare Sachen sind solche, die hinsichtlich der den Wert beeinflussenden Umstände weitgehend mit der zu bewertenden Sache übereinstimmen. Abweichende Eigenschaften der Sache und geänderte Marktverhältnisse sind nach Maßgabe ihres Einflusses auf den Wert durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigten. Zum Vergleich sind Verkaufspreise heranzuziehen, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt wurden. Kaufpreise, von denen anzunehmen ist, dass sie durch ungewöhnliche Verhältnisse oder persönliche Umstände der Vertragsteile beeinflusst wurden, dürfen zum Vergleich nur herangezogen werden, wenn der Einfluss dieser Verhältnisse und Umstände wertmäßig erfasst werden kann.

Das Vergleichswertverfahren ist somit zur Bewertung von unbebauten Grundstücken, vor allem im ländlichen Bereich, zielführend. Im städtischen Bereich, wo Grundpreise von ver-

schiedenen Flächenwidmungen und Bebauungsrichtlinien wie Geschossflächendichte, vorgeschriebene Anzahl der Vollgeschosse und Bauweise sowie der differenzierten Wertigkeiten von Stadtteilen abhängt, ist eine Bewertung nach dem Vergleichswertverfahren kaum sinnvoll, da direkt vergleichbare Grundstücke in der Regel kaum bestehen.

Bedingt anwendbar ist dieses Verfahren eventuell noch bei Reihenhäusern - in großen Reihenhausanlagen mit durchwegs gleichen Objekten - und eventuell bei Wohnungen in Wohnanlagen mit gleicher Ausstattung, Lage usw. Selbst bei Wohnhäusern werden für verschiedene Wohnungen in ein und demselben Objekt unterschiedliche Preise erzielt, da für die Preisgestaltung die Lage der Wohnung, die Ausstattung sowie Größe usw. ausschlaggebend sind.

#### § 5 LBG - ERTRAGSWERTVERFAHREN

Im Ertragswertverfahren ist der Wert der Sache durch Kapitalisierung des für die Zeit nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden oder erzielbaren Reinertrages zum angemessenen Zinssatz und entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer der Sache zu ermitteln. Hierbei ist von jenen Erträgen auszugehen, die aus der Bewirtschaftung der Sache tatsächlich erzielt wurden (Rohertrag). Durch Abzug des tatsächlichen Aufwandes für Betrieb, Instandhaltung und Verwaltung der Sache (Bewirtschaftungsaufwand) und der Abschreibung vom Rohertrag errechnet sich der Reinertrag; die Abschreibung ist nur abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Kapitalisierung berücksichtigt wurde. Bei der Ermittlung des Reinertrages ist auf das Ausfallswagnis und auf allfällige Liquidationserlöse und Liquidationskosten Bedacht zu nehmen.

Sind die tatsächlich erzielten Beträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht erfassbar oder weichen sie von den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache erzielbaren Erträgen nachhaltig ab, so ist von jenen Erträgen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache nachhaltig hätten erzielt werden können, auszugehen. Es werden sodann fiktive Mieterträgnisse angesetzt, wobei allgemein anerkannte statistische Daten (z. B. Immobilienpreisspiegel, etc.) heran gezogen werden. Diese statistischen Daten werden mit den persönlichen Erfahrungen sowie der Sachkunde des SV verglichen und daraus die fiktiven Mieten abgeleitet.

Der Zinssatz zur Ermittlung des Ertragswertes richtet sich nach der bei Sachen dieser Art üblicherweise erzielbaren Kapitalverzinsung.

Der Kapitalisierungszinsfuß ist der gewünschten und am Markt erhältlichen Verzinsung von Mieterträgnissen anzunähern.

Schlägt man nämlich den Kapitalisierungszinsfuß die voraussichtliche Wertsteigerung eines Objektes zu, so ergibt sich in etwa eine Verzinsung wie bei guten Wertpapieren. Da Objekte in sehr guten innerstädtischen Lagen in der Regel eine höhere Wertsteigerung haben, ist hier eine geringere Verzinsung notwendig, als bei den Objekten in "schlechten Lagen", um die notwendige Gesamtrendite zu erreichen.

Der ausgewiesene Zinssatz entspricht somit der am Immobilienmarkt üblichen Verzinsung, er wird vom SV aufgrund seines Fachwissens sowie der ständigen Marktbeobachtung festgesetzt.

Das Ertragswertverfahren ist bei der Wertermittlung von Geschäftshäusern angebracht, weiters bei Mietwohnhäusern in Verbindung mit dem Sachwert sowie eventuell bei langfristig vermieteten Eigentumswohnungen.

#### § 6 LBG - SACHWERTVERFAHREN

Im Sachwertverfahren ist der Wert der Sache durch Zusammenzählung des Bodenwertes, des Bauwertes und des Wertes sonstiger Bestandteile sowie gegebenenfalls des Zubehörs der Sache zu ermitteln.

Der Bodenwert ist in der Regel als Vergleichswert durch Heranziehung von Kaufpreisen vergleichbarer unbebauter Liegenschaften zu ermitteln.

Der Bauwert ist die Summe der Werte der baulichen Anlagen. Bei seiner Ermittlung ist in der Regel vom Herstellungswert auszugehen und von diesem die technische und wirtschaftliche Wertminderung abzuziehen. Sonstige Wertänderungen und sonstige wertbeeinflussende Umstände, wie etwa Lage der Liegenschaft, baurechtliche oder andere öffentlichrechtliche Beschränkungen sowie erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten, sind gesondert zu berücksichtigen.

Der Sachwert ist die Summe aus dem Bodenwert und dem Bauwert. Bei der Berechnung des Bauwertes wird vom Herstellungswert am Wertermittlungsstichtag ausgegangen und dieser um die technische (Alter, Baumängel, Bauschäden) und wirtschaftliche (zeitgemäßen Bedürfnissen nicht entsprechender, unwirtschaftlicher Aufbau, wie z. B. Grundrissgestaltung, Geschosshöhe) Wertminderung gekürzt. Zum Bauwert ist anzufügen, dass die jeweils ausgewiesenen Einheitspreise, wie Raum- und Flächenmeterpreise vom SV ständig mit Bauträgern sowie Bauunternehmungen verglichen, abgestimmt und dem jeweils aktuellen Stand angepasst werden. Diese Preise sind somit Erfahrungswerte im Hinblick auf den Zustand sowie die Ausstattung des Objektes. Ebenso verhält es sich beim Abschlag für die technische und wirtschaftliche Wertminderung.

Das Sachwertverfahren ist vornehmlich anzuwenden für Liegenschaften, die dem Eigengebrauch dienen, wie Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, freie und kurzfristig vermietete Eigentumswohnungen bzw. Sonder- und Luxusimmobilien. Weiters für Industrieliegenschaften, Werkshallen, etc., da diese Objekte nur ausnahmsweise in Bestand gegeben werden und somit meist keinen Ertrag abwerfen. Das Sachwertverfahren wird auch in Verbindung mit dem Ertragswertverfahren zur Bewertung von vermieteten Einheiten sowie Mietobjekten angewandt. Hier bildet der Sachwert, auch Realwert genannt, die technische Wertkomponente bei der Verkehrswertermittlung. Der Ertragswert ist die wirtschaftliche Komponente, hierbei sind die Mietwerte, die Rentabilität und die Nutzungsdauer wesentliche Bewertungskriterien.

#### **VERKEHRSWERT**

Verkehrswert ist der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann. Die besondere Vorliebe und andere ideelle Wertzumessungen einzelner Personen haben bei der Ermittlung des Verkehrswertes außer Betracht zu bleiben (§ 2, Abs. 2 und 3 LBG).

Der redliche Geschäftsverkehr ist der Handel auf dem freien Markt, bei dem sich die Preise nach dem marktwirtschaftlichen Prinzip von Angebot und Nachfrage bestimmen. Er unterliegt den Gegebenheiten der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Situation auf dem Immobilien- bzw. Realitäten- und dem Kapitalmarkt.

Der ermittelte Wert berücksichtigt die zum Bewertungsstichtag bekannten Marktverhältnisse.

Wird nur ein Wertermittlungsverfahren angewendet, so ist dieser Wert jeweils als Verkehrswert heranzuziehen und zu betrachten. Wird der Verkehrswert aus mehreren Wertermittlungsverfahren abgeleitet, so ist dieser auf die Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr abzustimmen. Der SV hat unter Einsatz seines Fachwissens und seiner beruflichen Erfahrung, besonders seiner Kenntnis der Marktlage diesen Verkehrswert dem einen oder anderen ausgewiesenen Zwischenwert (Sach- und Ertragswert) anzunähern.

# **RESIDUALWERTVERFAHREN LT. ÖNORM 1802-3:**

Das Residualwertverfahren dient im Allgemeinen der Ermittlung des Marktwertes (=Verkehrswert) von unbebauten Liegenschaften (respektive des Bodenwertes) und Projektentwicklungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen von bebauten Liegenschaften.

Das Residualwertverfahren ist besonders geeignet bei:

- der Bewertung von Grundstücken, wenn keine geeigneten Vergleichspreise in ausreichender Anzahl vorliegen und somit die Anwendung des Vergleichswertverfahrens (gemäß § 4 LBG) ausscheidet;
- der Beurteilung bzw. Bewertung einer bevorstehenden, konkretisierbaren Projektentwicklung bzw. eines bereits im Bau befindlichen Projektes;
- der Bewertung von bebauten Liegenschaften, die am Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit angelangt sind und bei denen eine Revitalisierung, eine Umnutzung oder ein Abriss mit einer sich anschließenden Neuentwicklung udgl. geplant ist sowie
- zur Überprüfung der höchsten und besten Nutzungsform (highest and best use) von bebauten Liegenschaften.

Anhand der oben genannten Bereiche wird deutlich, dass der Bodenwert häufig die gesuchte Größe darstellt. Darüber hinaus kann das Verfahren jedoch auch zur Auflösung nach einer anderen Variablen als dem Bodenwert angewendet werden. Häufiger Anwendungsfall ist beispielsweise die Berechnung eines Entwicklungsgewinns.

Das Residualwertverfahren wird sohin zur Ermittlung des tragbaren Bodenwertes pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche eingesetzt. Das Residualwertverfahren wurde in Österreich im Jahr 2014 im Rahmen der ÖNORM B 1802-3 normiert.

Zu den Basisdaten zählen die mögliche Verbauung des Grundstückes, die Herstellungskosten It. Auskunft des Auftraggebers, die Nebenkosten, der Finanzierungsaufwand und der Bauzeitraum.

Es werden ein Developergewinn und marktkonforme Mieten der zu errichtenden Einheiten mit eingerechnet. Unter Einbeziehung einer angemessenen Verzinsung und üblicher Vermarkungskosten ergibt sich das Residuum, aus dem sich unter Einrechnung der Erwerbsnebenkosten der tragbare Bodenwert errechnet.

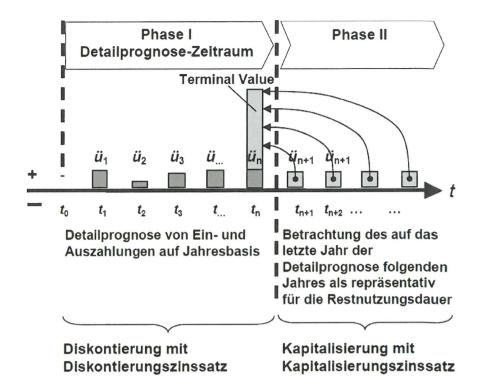
Es gibt kein standardisiertes Modell für die Ermittlung von Marktwerten durch das Residualwertverfahren. Dieses Verfahren erfordert vom Anwender vor diesem Hintergrund besonders fundierte Marktkenntnisse und hohe Sorgfalt bei der Herleitung der verwendeten Eingangsparameter.

# **DISCOUNTED CASH-FLOW-VERFAHREN LT. ÖNORM B 1802-2:**

Das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (kurz: DCF-Verfahren) ist ein ertragsorientiertes Bewertungsverfahren zur Marktwertermittlung. Diese international anerkannte Methode der indirekten Diskontierung ermöglicht es inhomogene Zahlungsströme abzubilden.

Diskontinuierliche Mietentwicklungen werden z.B. durch Abweichungen vom aktuellen Marktmietniveau (over-/underrent), Staffelmietverträge, strukturelle Leerstände, Modernisierungen, mietfreie Zeiten, Instandsetzungen, etc. verursacht.

Beim DCF-Verfahren wird der gesamte Beobachtungszeitraum der erfassten Zahlungsströme der Immobilie in zwei Phasen unterteilt. Zum besseren Verständnis wird die nachfolgende Grafik gemäß der ÖNORM B 1802-2 dargestellt:



#### Es bedeutet:

- Ü Ein-/Auszahlungsüberschuss
- t Periode auf Jahresbasis
- t<sub>0</sub> Bewertungsstichtag
- n Anzahl Perioden des Detailprognose-Zeitraumes

Phase I – Die erste Phase wird <u>Detailprognosezeitraum</u> bezeichnet. Hier werden die Einund Auszahlungen auf Jahresbasis dargestellt und auf den Bewertungsstichtag diskontiert (abgezinst). Der Detailprognosezeitraum wird für einen Zeitraum von in der Regel 10 bis max. 15 Jahre dargestellt. Dazu bedarf es eines Zinssatzes – auch DISKONTIERUNGS-ZINSSATZ genannt – der Risiken und Wachstumspotenziale nicht abbilden muss, da diese schon in den Zahlungsströmen enthalten sind ("non-Growth-Yield").

Phase II – Die zweite Phase schließt sich dem Detailprognosezeitraum an und repräsentiert die <u>verbleibende Restnutzungsdauer</u> der Immobilie. Für den Wertbeitrag dieser Phase wird am Ende des Detailprognosezeitraumes ein **fiktiver Veräußerungserlös** der Immobilie durch Kapitalisierung errechnet, der ebenfalls auf den Bewertungsstichtag abgezinst wird. Es wird sohin der Barwert, der sich im folgenden Jahr nach der Phase I ergibt, auf den

Bewertungsstichtag diskontiert. Insofern erfolgt eine pauschale Betrachtung der zweiten Phase II auf Basis eines repräsentativen Jahres. Der zugrundeliegende KAPITALISIE-RUNGSZINSSATZ muss alle wertrelevanten Entwicklungen in der Phase II berücksichtigen ("Growth-Yield"). In diesem Zinssatz ist nicht nur ein mögliches Wachstumspotenzial einzubeziehen (bedeutet einen reduzierten Zinssatz), sondern auch die fortschreitende Alterung der Immobilie und die zunehmende Prognoseunsicherheit (Erhöhung des Zinssatzes). Weiters wird der Kapitalisierungszinssatz als ewige Rente gerechnet, wodurch auch noch Differenzen bei kürzeren Restnutzungsdauern einzuberechnen sind (Erhöhung des Zinssatzes).

In Phase I erfolgt die Abzinsung mit dem sogenannten Diskontierungszinssatz, die Ermittlung des Barwertes des fiktiven Veräußerungserlöses der Phase II durch Kapitalisierung mit dem sogenannten Kapitalisierungszinssatz. Der Kapitalisierungszinssatz wird somit zur Herleitung des fiktiven Veräußerungserlöses am Ende des Detailprognosezeitraumes verwendet. Dieser enthält – im Gegensatz zum Diskontierungszinssatz – die erwarteten zukünftigen Veränderungen.

#### **VERFAHRENSAUSWAHL**

Laut § 7, Abs. 1 LBG hat der Sachverständige das Wertermittlungsverfahren auszuwählen. Er hat dabei den jeweiligen Stand der Wissenschaft und die im redlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten zu beachten. Aus dem Ergebnis des gewählten Verfahrens ist der Wert unter Berücksichtigung der Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr zu ermitteln. Somit hat der SV das rein kalkulatorische - errechnete Ergebnis vor dem Hintergrund der ihm bekannten Marktverhältnisse kritisch zu würdigen und unter Umständen auch zu korrigieren. Der ausgewiesene, rechnerische Wert kann somit bei dieser "Nachkontrolle" nach oben oder unten berichtigt werden.

Weiters wird bei der Bewertung Bedacht auf die derzeitige Lage des Realitätenmarktes für ähnliche Grundstücke genommen. Nach § 2 Abs. 3 Liegenschaftsbewertungsgesetz haben besondere Vorliebe und andere ideelle Wertmessungen bei der Ermittlung außer Betracht zu bleiben.

Bei jeder Bewertung ist zu prüfen, welches Verfahren zum Ziel führt. Allenfalls können auch mehrere Wertermittlungsverfahren anzuwenden sein. Jedenfalls ist dabei auf die Verhältnisse im redlichen Geschäftsverkehr Bedacht zu nehmen.

Die Wahl des Wertermittlungsverfahrens oder allenfalls die Kombination von solchen bleibt gemäß § 7 LBG dem Sachverständigen überlassen. Dabei ist aber auch Bedacht auf den Stand der Bewertungswissenschaften zu nehmen.

Bei der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft ist nach Meinung des Sachverständigen das Sachwertverfahren anzuwenden, nachdem die Eigennutzung der Liegenschaft im Vordergrund steht.

# Ermittlung des gemeinen Wertes:

Die seit 01.01.2016 geltende Rechtslage schreibt zur Bemessung der Grunderwerbssteuer die Ermittlung des "gemeinen Wertes" gemäß Bewertungsgesetz (BewG) vor.

Lt. Bewertungsgesetz § 10 Abs. 2 wird der gemeine Wert "durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre", wobei alle preisbeeinflussenden Umstände – mit Ausnahme ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse – zu berücksichtigten sind.

Basierend auf den gesetzlichen Definitionen ist festzuhalten, dass der im Gutachten ermittelte Verkehrswert dem gemeinen Wert gemäß § 10 BewG entspricht und keine gesonderte Berechnung erfolgt.

#### **ALLGEMEINES**

Genauigkeitsanforderungen und Hinweispflicht (ÖNORM B 1802 Pkt. 3.3)

Angesichts der Unsicherheit einzelner in die Bewertung einfließender Faktoren, insbesondere der Notwendigkeit, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, kann das Ergebnis der Bewertung keine mit mathematischer Exaktheit feststehende Größe sein. Der Gutachter hat jedoch nach bestem Wissen einen eindeutigen Wert anzugeben. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der ermittelte Verkehrswert nicht notwendigerweise bedeutet, dass ein entsprechender Preis auch bei gleichbleibenden äußeren Umständen im Einzelfall jederzeit, insbesondere kurzfristig, am Markt realisierbar ist.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Immobilienwertgutachten und nicht um ein Gutachten über den Zustand der Gebäudesubstanz.

Der Einheitswert wird aufgrund des Bewertungsgesetzes vom zuständigen Finanzamt ermittelt und bildet die Grundlage für die Berechnung z.B. der Grundsteuer, usw. Dieser Wert stimmt mit dem Verkehrswert nicht überein und liegt meist deutlich darunter. Eine Wertrelation zwischen Einheitswert und Verkehrswert besteht grundsätzlich nicht, sodass aus dem Einheitswert kein Rückschluss auf den tatsächlichen Verkehrswert gezogen werden kann.

Bei der Bewertung der Gebäude handelt es sich um die reine Bausubstanz und nur um jene Installationen, die in fester Verbindung mit den Gebäuden hergestellt sind. Diese Werte beinhalten kein wie immer geartetes Mobiliar oder eventuell vorhandene technische Betriebseinrichtungen.

Die technische Beschreibung des Objektes erfolgte aufgrund der Angaben der / des Anwesenden bzw. aufgrund der augenscheinlichen Wahrnehmungen bei der Befundaufnahme. Die Begutachtung erfolgt zerstörungsfrei. D.h. für die Beurteilung der Bausubstanz werden keine Materialproben genommen und auch keine Verkleidungen entfernt. Der Sachverständige beurteilt die Qualität der Ausführung und Erhaltung lediglich durch die Betrachtung der Oberfläche des Bauteiles (Materiales). Die Qualität der verwendeten Materialien und seine Verarbeitung können daher nicht eingeschätzt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebäude verdeckte, durch Augenschein nicht erkennbare Ausführungsmängel und Bauschäden hat. Es kann weiters nicht überprüft werden, ob die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen tatsächlich gesetzeskonform an die Hauptleitungen angeschlossen sind. Hingewiesen wird darauf, dass die Funktionsfähigkeit der technischen Gebäudeausrüstung (Heizung, Elektro- und Sanitärinstallation) bzw. sonstiger technischer Anlagen und Ausstattungen nicht überprüft wurde. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Alter entsprechend funktionstüchtig und betriebsbereit sind. Weiters ist festzuhalten, dass die Liegenschaft nicht auf den Verlauf etwaiger im Erdreich verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Leitungen bzw. Einbauten untersucht wurde.

In der Befundaufnahme können nur augenscheinliche (offensichtliche) oder angezeigte Gegebenheiten und Zustände hinsichtlich Bauausführung, den Bauzustand oder sonstige liegenschaftseigene Umstände berücksichtigt werden. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilungen vom Auftraggeber, Mieter, etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Zerstörende Untersuchungen werden nicht ausgeführt bzw. vorhandene Abdeckungen und Verkleidungen nicht entfernt, weshalb Angaben über nicht sichtbare Bauteile und Baustoffe, aus Auskünften, die dem Sachverständigen gegeben werden, auf vorgelegte Unterlagen oder Vermutungen beruhen.

Der Wertminderung werden die Umstände zu Grunde gelegt, die im Rahmen einer üblichen, ordnungsgemäßen und angemessenen Ermittlung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Begehung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

Für versteckte Mängel wird keine Haftung übernommen, außerdem enthält dieses Gutachten keine rechtlichen Beurteilungen.

Nachdem es sich bei dieser Bewertung um eine Exekution handelt, wird bei der Ermittlung des Verkehrswertes darauf Rücksicht genommen, dass der Erwerber keinen Gewährleistungsanspruch besitzt.

Ein Energieausweis liegt nicht vor. Auch wurde ein solcher zur Bewertung nicht erstellt, nachdem sich die Beauftragung ausschließlich auf eine Bewertung der Immobilie bezieht.

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes bei Liegenschaften, die üblicherweise der Ertragserzielung oder der betrieblichen Nutzung dienen, ist die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt, da die Vorsteuerabzugsmöglichkeit besteht. In allen anderen Fällen werden die Werte einschließlich der Umsatzsteuer angesetzt. Hingewiesen wird ausdrücklich auf die umsatzsteuerlichen Auswirkungen des Budgetbegleitgesetzes 1998. Sollte die zu bewertende Sache mit Inrechnungstellung von 20 % Umsatzsteuer verwendet werden, ist diese Umsatzsteuer

dem ermittelten Verkehrswert hinzuzurechnen – eine eventuelle Vorsteuerberichtigung ist dann nicht nötig. Wird die zu bewertende Sache ohne Inrechnungstellung von 20 % Umsatzsteuer verkauft, sind eventuelle bereits geltend gemachte Vorsteuerbeträge anteilig zu berichtigen.

Gemäß der EO-Novelle 2008 (BGBI I 2008/37) wurden bei der Gemeinde Bescheide mit dinglicher Wirkung angefordert und auch übermittelt (siehe Anhang).

Im Gutachten enthalten das Gebäude samt gebäudegebundener Installationen wie Heizung, Wasser und Sanitär. Festgehalten wird, dass die Wasserzufuhr über eine Quelle erfolgt und die Entsorgung von Schmutz- und Fäkalwässer in eine Senkgrube.

# 3.1. Wertermittlung:

#### 1. Grundwert:

Dieser wurde aufgrund meiner Erfahrungen und Erkundigungen bzw. Vergleichswerten in diesem Raum festgesetzt. Es wird auch auf die Literaturen von Gerardy/Möckel/Troff, Simon/Kleiber/Rössler, Renner/Sohni, Kranewitter und Bienert/Funk sowie auf das Österreichische Liegenschaftsbewertungsgesetz Bedacht genommen. Insbesonders wurden bei der Preisbildung die Flächenwidmung, die Lage, die Größe, die Ausnutzung, die Ausnutzbarkeit und der Erschließungsgrad berücksichtigt.

Der Bodenwert ergibt sich aus dem Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke, wobei die Vergleichbarkeit beeinflussenden Umstände durch Zu- und Abschläge zu berücksichtigen sind.

Durch diese Zu- und Abschläge ergibt sich ein Endwert des jeweiligen Grundstückes. Die Endwerte schwanken naturgemäß in einer Bandbreite. Als Vergleichswert wird allerdings weder der höchste noch der niedrigste Wert herangezogen, sondern der Mittelwert aller Vergleichsgrundstücke.

Nachdem die Schwankungsbreiten von Kaufpreisen, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, hoch sind, werden weder die tiefen noch die hohen Kaufpreise ausgeschieden und wird aus allen Preisen ein Mittelwert gebildet.

# Vergleichspreise

TZ	Kaufdat./Jahr	KG	Größe in m²	Kaufpreis	Preis/m²	Zu-/ Abschlag	Preis/m² modifiz.
2852/2022	01.03.2022	64304	635	40.000	62,99	9,0%	68,66
1993/2023	28.11.2022	68014	247	4.446	18,00	9,0%	19,62
6331/2021	31.05.2021	68014	1.568	47.040	30,00	12,0%	33,60
1476/2021	15.12.2020	68014	1.294	27.000	20,87	12,0%	23,37
3140/2020	22.04.2020	68014	1.444	20.000	13,85	15,0%	15,93

MITTELWERT € / m<sup>2</sup> 32,2

#### GST. Nr.: .99, .100, 175/3:

"LF" Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland:

693 m<sup>2</sup>

à €

 $32 / m^2$ 

€

22.176,00

**GRUNDWERT** 

€

22.176,00

# 2. Bauzeitwertermittlung:

Netto-Grundfläche nach ÖNORM B 1800.

# 2.1. Bauzeitwert:

Die Ermittlung des Bauzeitwertes erfolgt nach Nutzfläche, Brutto-Geschoßfläche bzw. Rauminhalt.

Auf Basis der angeführten Flächen- und Kubaturen-Ermittlung wird die Bewertung nach Nutzflächenpreis sowie nach Bruttoraummeterpreis ermittelt. Die Ermittlung ergibt die Herstellungskosten. Die Fundamentierungskosten und Kosten der Dachherstellung sind in den Geschoßpreisen enthalten. Bei Abzug der Entwertung auf Basis Abnützung, Amortisation, Wertminderung, verlorener Bauaufwand und Zustand ergibt sich der Bauzeitwert.

# 2.1.1. Wohngebäude:

# Topografische Aufstellung nach Nutzfläche:

# KG:

Garage:	4,48	X	6,26	=	28,04 m²		
Abstellraum:	1,47	X	1,47	=	2,16 m²		
Abstellraum 1:	1,20	X	4,73	=	5,68 m²		
	1,48	X	1,38	=	2,04 m²		
Abstellraum 2:	1,92	X	0,81	=	1,56 m²		
				=	39,48 m²		
EG:							
Wohnküche:	4,30	X	4,33	=	18,62 m²		
Vorraum mit Stiege:	2,00	х	4,56	=	9,12 m²		
Badezimmer mit WC:	0,97	х	3,98	=	3,86 m²		
				=	31,60 m²		
DG:							

Zimmer:	5,11	Х	4,90	=	25,04 m²
Schlafzimmer:	2,88	Х	2,87	=	8,27 m²
WC:	1,26	X	1,25	=	1,58 m²
Schrankraum:	1,36	X	1,36	=	1,85 m²
				=	36 74 m²

### Baukosten:

Die Baukosten an diesem Gebäude werden nach vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichen Zahlen, wie Baukostenindex, Baupreisindex, Verbraucherpreisindex usw. sowie den Richtlinien bzw. Richtsätzen der Wohnbauförderung für das jeweilige Bundesland bzw. meinen eigenen Erfahrungen ermittelt. Die dem Herstellungswert zu Grunde gelegten Preise pro m² Nutz- bzw. bebauter Fläche bzw. pro m³ umbauter Raum sind von ortsüblichen Herstellungskosten bzw. Baupreisen für vergleichbare Gebäude zum Bewertungsstichtag abgeleitet.

Jedenfalls ist beim Ansatz des Herstellungswertes nicht vom tatsächlichem Kostenaufwand, der für die Errichtung der baulichen Anlagen seinerzeit tatsächlich enstand, auszugehen, sondern vielmehr von jenem fiktiven Kostenbetrag, der für die Neuerrichtung der baulichen Anlagen zum Bewertungsstichtag aufgewendet werden müsste.

	NFL	X	Nutz	flächenpreis	= BK	
KG:	39,48	Х	€	800,00	€	31.584,00
EG:	31,60	Х	€	2.600,00	€	82.160,00
DG:	36,74	X	€	2.030,00	€	74.582,00
					€	188.326,00
	+ 20 % Umsa	atzsteue	er		€	37.665,00
					€	225.991,00

Hievon eine Entwertung des Gebäudes aufgrund des Alters, für die bisherige Abnützung und Amortisation sowie des verlorenen Bauaufwandes (individuelle und unzeitgemäße Gestaltung, ungünstige bauphysikalische Eigenschaften, unorganischer Aufbau, etc.).

Das genaue Alter ist nicht bekannt. Pläne und Bescheide von der Grundsubstanz liegen mir nicht vor.

Daher wird angenommen:

Restnutzungsdauer: 40 Jahre

Lebensdauer: 100 Jahre

Aufgrund der Literatur und den Zustand entsprechend

eine Entwertung von 40 %.

40% von	€	225.991,00	-€	90.396,00
			€	135.595,00

Für die Ermittlung der zusätzlichen Wertverminderung aufgrund des Zustandes wird die Zustandsermittlung nach Heideck (Schätzung von Grundstücken und Gebäuden, Springer-Verlag Berlin, 1935) herangezogen, welche einen Zuschlag zur Alterswertminderung vorsieht. Hierbei handelt es sich um eine Wertminderung aufgrund der Verschlechterung des Gebäudezustandes über den üblichen Verschleiß hinaus. Für die Ermittlung des Zustandswertes werden einzelne Zustandsnoten von 1-5 vergeben.

1	neuwertig mängelfrei (Bez. Heideck: neu ohne Reparaturen
2	normal erhalten, nur übliche Erhaltungsarbeiten (normale Unterhaltung geringen Umfanges)
3	deutlich reparatur- und instandsetzungsbedürftig (reparaturbedürftig)
4	umfangreiche Instandsetzungen erforderlich (größere Reparaturen erforderlich)
5	abbruchreif, wertlos

Anerkennend ist auch eine verfeinerte Klassifizierung - in 0,25 Schritten -, wobei diesbezüglich wie nachfolgend dargestellt Abwertungen vorgenommen werden:

1,00	neuwertig, mängelfrei	0,00%
1,25		0,04%
1,50	geringfügige Instandhaltungen vornehmen	0,32%
1,75		1,07%
2,00	normal erhalten; übliche Indstandhaltung vornehmen	2,49%
2,25		4,78%
2,50	über Instandhaltungen hinausg.geringere Instandsetzungen	8,09%
2,75		12,53%
3,00	deutlich instandsetzungs- (reparatur-) bedürftig	18,17%
3,25		25,03%
3,50	bedeutende Instandsetzungen (Erneuerungen) erforderlich	33,09%
3,75		42,28%
4,00	umfangreiche Instandsetzungen (Erneuerungen) erforderlich	52,49%
4,25		63,57%
4,50	umfassende Instandsetzungen (Erneuerungen) erforderlich	75,32%
4,75		87,54%
5,00	abbruchreif, wertlos	100,00%

abzüglich Berücksichtigung der Zustandsnote

2,75 =	12,53%	-€	16.990,00
Bauzeitwert		€	118.605,00

# 2.1.2. Erdkeller:

Bauzeitwert	€	3.000,00
-------------	---	----------

# 2.1.4. Außenanlagen, Einfriedungen und Gastank:

Bauzeitwert	6.700,00	
Daazontvort		0.700,00

# Zusammenstellung - Sachwert

1. Grundwert:	€	22.176,00
2.1. Bauzeitwert:		
2.1.1. Wohngebäude:	€	118.605,00
2.1.2. Erdkeller:	€	3.000,00
2.1.4. Außenanlagen, Einfriedungen und Gastank:	€	6.700,00
SACHWERT	€	150.481,00

## 3. Ertragswert:

## Erläuterungen zur nachfolgenden Berechnung:

# Rohertrag:

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten u. Pachten einschließlich Vergütungen.

Diese Einnahmen müssen jedoch nachhaltig erzielbar sein. Darunter ist zu verstehen, dass die Einnahmen auch langfristig erzielbar sein müssen und dass es sich nicht um kurzfristig erzielbare, besonders hohe oder besonders niedrige Einnahmen handelt. So können zum Beispiel ungewöhnlich hohe Mieteinnahmen, die auf einen kurzfristigen Engpass zurückzuführen sind, in der Regel nicht als nachhaltig (dauerhaft) angesehen werden.

Sind die tatsächlich erzielten Erträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht erfassbar oder weichen sie von den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erzielbaren Erträgen ab, so ist von jenen Erträgen auszugehen, die bei einer ordentlichen Bewirtschaftung der Sache nachhaltig erzielt werden können. Es sind daher der Ertragswertermittlung entweder tatsächliche erzielte oder fiktive Erträgnisse zu Grunde zu legen.

# Reinertrag:

Der Jahresrohertrag ist um die so genannten Bewirtschaftungskosten, das Mietausfallwagnis zu bereinigen, um den Reinertrag zu erhalten.

## Bewirtschaftungskosten:

Die im Ertragswertverfahren zu berücksichtigenden Bewirtschaftungskosten setzen sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Verwaltungskosten
- Betriebskosten
- Instandhaltungskosten
- Mietausfallwagnis

Es sind jedoch nur jene Kosten zu berücksichtigen, die der Grundstückseigentümer nicht auf die Mieter umlegen kann. Bei Wohnungsvermietungen sind das insbesondere die Verwaltungskosten, das Mietausfallwagnis und größere Instandhaltungskosten. Kleinere Instandhaltungskosten, Schönheitsreparaturen und die meisten anfallenden Betriebskosten können dagegen auf den Mieter umgelegt werden. Bei Geschäftsraumvermietungen können zusätzlich die Verwaltungskosten und Kosten für umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen auf den Mieter übertragen werden.

### Verwaltungskosten:

Verwaltungskosten sind Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht sowie die Kosten für die gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses sowie der Geschäftsführung.

In der folgenden Aufzählung seien einige Beispiele für die bei der Verwaltung eines Objekts anfallenden Leistungen genannt:

- Buchhaltung
- Mieteingang, Mietanpassung, Mietänderung
- Rechnungsprüfung, Zahlungsverkehr
- Organisation von Instandhaltungsarbeiten
- Jahresabschlussrechnung

Die Verwaltungskosten sind bei Wohngebäuden im Wesentlichen abhängig von der Nutzungsart und der Größe des zu verwaltenden Objekts, von der Anzahl und der Sozialstruktur der Mieter sowie von der Größe der Gemeinde. Sie können in Abhängigkeit der oben genannten Faktoren 2 bis 5 % des Rohertrages betragen.

Bei Gewerbeobjekten ist der Mietvertrag daraufhin zu untersuchen ob die Verwaltungskosten auf den Mieter umgelegt werden. Ist dies der Fall, so werden keine Verwaltungskosten angesetzt.

Die Verwaltungskosten betragen durchschnittlich 3 bis 8 % des Jahresrohertrags; bei nur einem oder wenigen gewerblichen Großmietern kann dieser Satz auf 1 bis 2 % des Rohertrags sinken.

#### Betriebskosten:

Betriebskosten sind die Kosten, die durch das Eigentum am Grundstück od. durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstückes sowie seiner baulichen und sonstigen Anlagen laufend entstehen. Die Betriebskosten sind nur anzusetzen, soweit sie nicht durch besondere Umlagen, die vom Aufwand u. Verbrauch abhängig sind, neben der Miete erhoben werden. Dies kann insbesondere bei den Kosten für die Ver- und Entsorgung, Heizung, Haus- und Straßenreinigung, Allgemeinbeleuchtung, Hausbesorger, Aufzug, Pflege der Außenanlagen, etc. der Fall sein.

Betriebskosten, die direkt vom Mieter oder Pächter getragen werden, sind nicht als Bewirtschaftungskosten zu berücksichtigen.

Insofern sind die Betriebskosten prinzipiell nach ihrer tatsächlichen Höhe anzusetzen. Um die tatsächliche Höhe festzustellen, müssen die Mietverträge eingesehen werden. Es ist jedoch stets zu überprüfen, ob die tatsächlichen Betriebskosten dem üblichen Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechen.

# Instandhaltungskosten:

Instandhaltungskosten sind Kosten, die infolge Abnutzung, Alterung und Witterung zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der baulichen Anlagen während ihrer Nutzungsdauer aufgewendet werden müssen. Sie umfassen sowohl die für die laufende Instandhaltung als auch die für die Instandsetzung einzelner baulicher Teile aufzuwendender Kosten. Demzufolge dient der Ansatz der Instandhaltungskosten auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen, nicht jedoch der Kosten von Modernisierungsmaßnahmen. Die Instandhaltungskosten für Gebäude liegen je nach Alter und Zustand des Gebäudes etwa zwischen

Gebäudeart	Instandhaltungssatz
Wohnhäuser neu	0,5 %
Wohnhäuser alt	0,5 - 1,5 %
Geschäftshäuser	0,5 - 1,5 %
Bürogebäude	0,5 - 1,5 %
Gewerbliche und industrielle Objekte	0,5 - 2,0 %
sehr alte, vielfach bereits unter Denkmalschutz stehende Objekte	> 2,0 %

Da der Vermieter von Gewerbeobjekten die Instandhaltungskosten üblicherweise nur zum Teil trägt, ist stets dem Mietvertrag zu entnehmen, ob und wenn ja, welche Kosten auf den Mieter umgelegt werden.

#### Mietausfallwagnis:

Beim Mietausfallwagnis handelt es sich um das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder das Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht. Es dient auch zur Deckung der Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung.

Das Mietausfallwagnis ist bei Wohnungs- u. Gewerbeobjekten im Wesentlichen abhängig von der Lage des Objekts. In guten bis sehr guten Lagen ist das Risiko eines Mietausfalls sehr gering. Weniger gute Lage haben dagegen häufig Leerstände zu verzeichnen. Die Fluktuation in diesen Gebieten ist oftmals sehr hoch. Bei gewerblichen Objekten kommt eine weitere Abhängigkeit des Mietausfallwagnisses von der Bonität der Mieter sowie der konjunkturellen Lage hinzu.

In Zeiten schlechter Konjunktur kann es in bestimmten Wirtschaftszweigen vermehrt zu Geschäftsaufgaben kommen. Die aus diesem Grund leer stehenden Geschäftsräume können dann unter Umständen kaum noch vermietet werden. Das Mietausfallwagnis kann bei Mietwohnobjekten zwischen 3 und 5 %, bei gewerblichgenutzten Objekten zwischen 5 und 10 % eingeschätzt werden.

## Restnutzungsdauer:

Bei dem Bewertungsverfahren wird unterstellt, dass das Gebäude eine begrenzte, der Grund und Boden jedoch eine unbegrenzte Nutzungsdauer aufweist.

Als <u>technische</u> <u>Restnutzungsdauer</u> ist die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch genutzt werden können.

Die technische Lebensdauer eines Gebäudes wird im Wesentlichen durch die Dauerhaftigkeit des Rohbaus bestimmt. Die Rohbauanteile, wie Kellermauerwerk, Massivdecken, Umfassungwände, Decken, Massivtreppen usw. sind praktisch nicht auswechselbar oder erneuerungsfähig, sodass das gesamte Gebäude von dessen Güte und Stabilität abhängt.

Die Ausbauanteile sind dagegen meist von kürzerer Dauer und werden im Laufe der Lebensdauer des Gebäudes ein- oder mehrmals erneuert. Aus den verschiedenen Lebensdauerzeiten der einzelnen Bauteile entsprechend dem Gebäudetyp und der Erfahrung wird ein mittlerer Wert entwickelt: die (Gesamt-) Lebensdauer des Gebäudes.

Aus der Verschiedenartigkeit der Lebensdauerzeiten der einzelnen Bauteile ergibt sich, dass von vornherein klar ist, dass die Ausbauanteile während der Lebensdauer der Gebäude ein- oder mehrmals erneuert werden müssen (Erneuerungsinvestitionen). Das bedeutet, dass diese Erneuerungsinvestitionen keine Verlängerung der Gesamtlebensdauer bewirken. Sie sind notwendige turnusmäßig erfolgende Leistungen, die die Gesamtlebensdauer sicher stellen.

Die <u>wirtschaftliche</u> <u>Restnutzungsdauer</u> ist der Zeitraum, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können.

Die wirtschaftliche Restlebensdauer ist nach oben hin jedenfalls mit der technischen Lebensdauer begrenzt, jedoch kann sie sich auch verkürzen, wenn das Gebäude nur mehr für einen kürzeren Zeitraum ökonomisch genutzt werden kann. Dies kann sich aus zukünftig vorhersehbaren Bedarfs- und Anforderungsveränderungen an einen konkreten Nutzungszweck ergeben und ist diese allenfalls anzunehmende verkürzte wirtschaftliche Restnutzungsdauer gesondert zu erläutern.

Die gewöhnliche Lebensdauer hängt im Wesentlichen von der Bauart (Konstruktion und verwendete Baustoffe), der Bauweise (Massivbau, Fertigteilbau) und der Nutzung der etwaigen Adaptionsmöglichkeiten ab. Die gewöhnliche Lebensdauer berücksichtigt damit in angemessener Weise sowohl die technische Lebensdauer als auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Zu einer Verkürzung der Lebensdauer führen nicht behebbare Baumängel und -schäden sowie Schäden, die nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten behandelt werden können.

Eine Verlängerung der Restlebensdauer tritt dann ein, wenn das Gebäude in seinen wichtigsten Bauteilen wie Mauer, Decken, Treppen, Dach erneuert oder verbessert worden ist. Bauliche Maßnahmen an nicht tragenden Teilen oder normaler Instandhaltungsaufwand führen zu keiner Verlängerung der Lebensdauer.

## Kapitalisierungszinssatz:

Der Kapitalisierungszinssatz drückt die Rendite aus, die ein Anleger für das Kapital erwartet.

Der Käufer wird eine Immobilie bei größerem Risiko (z. B. Gewerbeimmobilie) billiger erwerben als ein Objekt mit geringerem Risiko (z. B. Zinshaus in guter Lage in Wien). Je geringer das Risiko, um so geringer die erwarteten Zinseinnahmen und um so höher der Vervielfältiger und somit der Kaufpreis (der Anleger wird also teurer kaufen als bei gleichem Ertrag mit einer Immobilie mit hohem Risiko oder schlechter Lage).

Ein Kriterium für die Wahl des Kapitalisierungszinssatzes ist daher das Risiko, welchem der Ertrag aus dem Immobilienbesitz unterworfen ist. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass Einfamilienhäuser sowie land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften einem geringeren Risiko unterliegen als gewerblich oder industriell genutzte.

Wie beim Bankgeschäft gilt: niedriges Risiko – niedrige Verzinsung hohes Risiko – hohe Verzinsung

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat für die Auswahl des Kapitalisierungszinssatzes folgende Empfehlung abgegeben:

Lingapachaftaart	Lage				
Liegenschaftsart	hochwertig sehr gut		gut	mäßig	
Wohnliegenschaft	0,5 - 2,5 %	1,5 - 3,5 %	2,5 - 4,5 %	3,5 - 5,5 %	
Büroliegenschaft	2,5 - 4,5 %	3,5 - 5,5 %	4,5 - 6,5 %	5,0 - 7,0 %	
Geschäftsliegenschaft	3,0 - 5,0 %	3,5 - 6,0 %	5,0 - 6,5 %	5,5 - 7,5 %	
Einkaufszentrum, Supermarkt, Fachmarktzentrum	3,5 - 6,5 %	4,5 - 7,0 %	5,0 - 8,0 %	5,5 - 8,5 %	
Transport-, Logistik- liegenschaft	4,0 - 6,0 %	4,5 - 6,5 %	5,0 - 7,0 %	6,0 - 8,0 %	
Touristisch genutzte Liegenschaft	4,5 - 7,0 %	5,0 - 7,5 %	5,5 - 8,0 %	6,0 - 9,0 %	
Gewerblich genutzte Liegenschaft	4,0 - 7,0 %	4,5 - 7,5 %	5,5 - 8,5 %	6,5 - 9,5 %	
Industrieliegenschaft	4,5 - 7,5 %	5,0 - 8,0 %	5,5 - 9,0 %	6,5 - 10,0 %	
Landwirtschaftliche Liegenschaften	1,0 % bis 3,5 %				
Forstwirtschaftliche Liegenschaften	0,5 % bis 2,5 %				

# Berechnung des Ertragswertes:

Nachhaltig erzielbarer Rohertrag per	· Monat - fiktiv:		€	570,00
Nachhaltig erzielbarer Rohertrag per	Jahr:		€	6.840,00
-2,0% Verwaltungskosten			-€	137,00
-0,7% Instandhaltungskosten von den Herstellungskosten			-€	1.582,00
-3,0% Mietausfallswagnis			-€	205,00
abzügl. Verzinsungsbetrag des Grun	ndwertes	4,5%	_€	998,00
Jahresreinertrag der baulichen Anlagen			€	3.918,00
Restnutzungsdauer i. M.:	40 Jahre			
Kapitalisierungszinsfuß:	4,5%			
Vervielfältiger:	18,4			
Ertragswert der baulichen Anlagen:			€	72.091,00
zuzüglich Grundwert:			_€_	22.176,00
ERTRAGSWERT			€	94.267,00

# 4. Verkehrswert:

Die Bestimmung des Verkehrswertes erfolgt gemäß novelliertem Liegenschaftsbewertungsgesetz 1992/150 vom 19.03.1992.

Nach Lehr- und Rechtsmeinung ist eine Beurteilung der Immobilien vorzunehmen um daraus resultierend den Verkehrswert vom Sachwert oder Ertragswert abzuleiten.

Gemäß § 7 Liegenschaftsbewertungsgesetz ist bei der Ermittlung des Verkehrswertes eine Nachkontrolle anhand der Marktverhältnisse vorzunehmen.

Bei der betreffenden Immobilie handelt es sich um eine Sachwertimmobilie, sodass der Verkehrswert vom Sachwert (Grundwert + amortisierter Bauwert) unter Berücksichtigung eines marktkonformen Zu- bzw. Abschlages - wie in den Literaturen angeführt - abgeleitet wird. Um diesen Zu- bzw. Wertabschlag auch entsprechend nachvollziehbar darzustellen, wurde auch eine fiktive Ertragswertermittlung vorgenommen.

Der Verkehrswert der Liegenschaft mit der EZ 82, Gst. Nr. .99, Gst. Nr. .100 und Gst. Nr. 175/3 mit dem darauf befindlichen Gebäude, KG 64304 Filzmoos, BG Fürstenfeld, in 8673 Filzmoos Nr. 34,

wird daher unter Berücksichtigung eines Marktanpassungsabschlages und Risikoabschlages (Zufahrt) von

15%

mit gerundet

# € 128.000,00

(in Worten: einhundertachtundzwanzigtausend)

festgelegt.

Der allg. beeid. und ger. zert. Sachverständige:



# 4 BEWERTUNG DES ZUBEHÖRS -KÜCHE

Eingebaut ein U-förmiger Unterbau mit ausschließlich Laden und Türen. Im Küchenbereich eingebaut die Niro-Abwäsche mit Armatur und Tropftasse. Weiters in diesem Bereich der Geschirrspüler der Type *Privileg*, der E-Herd mit Ceranfeld der Type *Privileg*. Am Ende der Küche angebaut ist ein Hochschrank mit zwei Laden, ein Kühlschrank ist nicht eingebaut.

Oberbau der Küche in L-Form mit ausschließlich Türen, wovon zwei Türen mit Glaslichten ausgebildet sind, und besteht über dem Ceranfeld ein Dunstabzug.



Verkehrswert	€	4.000,00
VERKEHRSWERT ZUBEHÖR - KÜCHE	€	4.000,00

Der allg. beeid. und ger. zert. Sachverständige: